Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 83 (2021)

**Heft:** 12

Rubrik: Sicherheit

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Es braucht noch etwas Schub, damit die Kampagne «Schon geschnallt?» in der Praxis nicht nur ankommt, sondern auch umgesetzt wird. Bild: BUL

# Kampagne braucht noch Schub

Die Sensibilisierungskampagne «Schon geschnallt?» wurde Anfang 2020 gestartet. Mit einer Umfrage wurde nun deren Wirkung analysiert. Fazit: Es bleibt noch einiges zu tun.

### **Roman Engeler**

«Schon geschnallt?» - so heisst die Sensibilisierungskampagne der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft unter Schirmherrschaft des Schweizer Bauernverbands und mit dem SVLT als Partner. Die Kampagne wurde Anfang 2020 gestartet, soll zum Tragen von Gurten animieren und so Leben bei umstürzenden Fahrzeugen retten. Mit einer Online-Umfrage im September 2021, an der 2088 Personen teilgenommen haben, hat man die Wirkung der Kampagne in der landwirtschaftlichen Praxis untersucht. 77 % der Befragungsteilnehmer sind selbst Halter von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, weitere 21 % fahren nur damit.

### Wie kam die Kampagne an?

Die Kampagne erreichte gemäss der Umfrage 74 % der landwirtschaftlichen Betriebe, und 56 % dieser Betriebe konnten auch die Kernbotschaft der Kampagne

nennen (56 % vom Total). Angestellte auf einem Betrieb kennen allerdings die Kampagne weniger gut als die Betriebsleiter oder die Lernenden. Das Tragen von Sicherheitsgurten mit dem Ziel, mehr Sicherheit zu erreichen und vor allem Unfälle mit Todesfolge zu vermeiden, wird von einer Mehrheit der Befragten verstanden. Keine Unterschiede gibt es bezüglich der Sprachregionen. Männer kennen die Kampagne aber besser als Frauen. Personen mit Alter von 31 bis 65 Jahre kennen die Kampagne besser als Jüngere und Personen über 65 Jahre.

### Ausrüstungsstand

Bei der Frage, wie die Fahrzeuge auf den Betrieben ausgerüstet sind, zeigt sich ein unterschiedliches Bild. 42 % der eingesetzten Fahrzeuge wurden bereits mit Sicherheitsgurt gekauft, 11 % sind nachgerüstet worden – dies vor allem auf Lernbetrieben. Knapp die Hälfte, nämlich 47 %, verfügt über keinen Sicherheitsgurt. Auf gut einem Fünftel der Betriebe sind gemäss der Umfrage alle Fahrzeuge, auf 11 % aber gar kein landwirtschaftlich genutztes Fahrzeug mit Sicherheitsgurten ausgestattet. Auf den Betrieben der 2088 Umfrageteilnehmern stehen total 9875 Fahrzeuge.

### Einstellung zum Gurtentragen

22 % der befragten Personen gaben an, den Sicherheitsgurt immer (5 %) oder zumindest meistens (17 %) zu tragen. Mehr als die Hälfte (55 %) tragen ihn jedoch selten oder gar nie. In der Westschweiz wird der Sicherheitsgurt weniger getragen, ansonsten gibt es zwischen Geschlecht und Alter keine signifikanten Unterschiede.

Was braucht es, damit auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen Gurten getragen werden? Als grösste Motivation für das Tragen von Gurten wird die Vorbildfunktion, gerade für Lernende und Mitarbeitende, genannt. 29 % können sich vorstellen, den Gurt künftig häufiger zu tragen. Ein gleich grosser Anteil wünscht sich aber bessere Gurtsysteme und 20 % lassen sich erst überzeugen, wenn es ein Obligatorium gibt. Ein Drittel aller Befragten, welche die Kampagne «Schon geschnallt?» kennen, gaben an, dass sie wegen der Kampagne den Gurt nun häufiger anziehen.

### Informationsverhalten

Speziell für landwirtschaftliche Medien von Interesse waren die Fragen, wie die Landwirte Kenntnis von dieser Kampagne genommen haben und wie sie sich generell informieren. Mit einem Anteil von fast 90 % nehmen landwirtschaftliche Zeitungen und Fachzeitschriften die Spitzenposition ein, gefolgt von Messen und Ausstellungen.

#### **Fazit**

Die Kampagne «Schon geschnallt?» ist in der Praxis zumindest bekannt. Aufgrund der Resultate, wonach 55 % den Gurt selten oder nie und 24 % diesen nur ab und zu tragen, ist die Umsetzung aber noch nicht richtig erfolgt. Die Kampagne braucht deshalb noch etwas Schub, weshalb sie in den kommenden Monaten weitergeführt und im nächsten Jahr auch vermehrt an Messen vorgestellt werden soll.

Die detaillierte Auswertung der Umfrage kann auf agrartechnik.ch (Zeitschrift, Downloads) angesehen werden.



Alle Personen, die im Auftragsverhältnis Waldarbeiten ausführen, müssen ab 1. Januar 2022 eine mindestens zehntägige Ausbildung absolviert haben. Bild: Wyss AG Bauunternehmung, Eggiwil

## Holzerkurs-Obligatorium: Übergangsfrist geht zu Ende

Waldarbeiten im Auftrag dürfen ab 1. Januar 2022 nur noch mit der entsprechenden Ausbildung ausgeführt werden. Das gilt auch für Angestellte respektive familienfremde Mitarbeiter auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Für Lernende gibt es eine etwas «einfachere» Umsetzungsmöglichkeit.

### Heinz Röthlisberger

Ende Jahr läuft die fünfjährige Übergangsfrist im neuen Waldgesetz ab. Das heisst: Ab 1. Januar 2022 müssen alle Personen, die im Auftragsverhältnis Waldarbeiten ausführen, eine mindestens zehntägige Ausbildung absolviert haben oder einen gleichwertigen Kompetenznachweis des Kantons vorweisen können. Wer keine zehntägige Ausbildung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit hat, ist im Falle eines Unfalls nicht abgesichert.

### Auch familienfremde Mitarbeitende

Auch Angestellte, respektive familienfremde Mitarbeitende, dürfen Forstarbeiten nur noch ausführen, wenn sie eine ausreichende Ausbildung nachweisen können. Waldbesitzer müssen also dafür sorgen, dass Forstarbeiten nur von den Personen ausgeführt werden, welche die erforderliche Ausbildung oder die erforderlichen Kompetenzen nachweisen können. Arbeitgeber müssen ihrerseits mindestens über das gleiche Ausbildungsniveau verfügen,

### Anmelden bei holzerkurse.ch

Unter www.holzerkurse.ch findet man eine Übersichtstabelle zu den Ausbildungsanforderungen sowie das ganze Angebot an Holzerntekursen, bei denen man sich direkt anmelden kann. Die Basis- und Weiterbildungskurse werden schweizweit angeboten. Aufgrund der grossen Nachfrage sind viele Kurse derzeit ausgebucht. Neue Kurse werden aber laufend ausgeschrieben.

### Kurz und bündig

Vorschrift aufgrund des Schweizer Waldgesetzes, Artikel 21 a (WaG):

- Für Personen, die Holzerntearbeiten im Wald in einem Auftragsverhältnis ausführen, ist das Absolvieren eines vom Bund anerkannten Holzerntekurses (mindestens zehn Tage) obligatorisch.
- Alle Arbeitgeber sind nach dem Unfallversicherungsgesetz dazu verpflichtet, die Arbeitnehmer so auszubilden, dass diese ihre Tätigkeit sicher ausüben können
- Diese Vorgaben gelten auch für Angestellte in der Landwirtschaft. Für Lernende in der Landwirtschaft gibt es eine separate Lösung (siehe Haupttext).
- Der Kursnachweis muss spätestens ab Januar 2022 erbracht werden.

um die sicherheitstechnisch relevanten Instruktionen durchzuführen und die Forstarbeiten überwachen zu können.

### Eine Gegenleistung ist schnell mal ein Auftrag

Aufgerufen, einen Holzerntekurs zu besuchen, sind aber auch jene Privatwaldbesitzer, die ohne Auftrag im eigenen Wald tätig sind. Zwar sind für Waldbesit-

zer, die beispielsweise Brennholz nur für den eigenen Betrieb rüsten, die gesetzlichen Mindestanforderungen betreffend Ausbildung nicht vorgeschrieben. Doch aufgepasst: Das Auftragsverhältnis ist weit gefasst und es kann sehr schnell zu einem «Auftrag» kommen. Schon nur eine Gegenleistung in Form von Brennholz kann als Entgelt für geleistete Arbeit angesehen werden. Zudem gilt der Grundsatz: Holzerntearbeiten sollten im Wald ohnehin nie alleine durchgeführt werden. Das heisst, wenn beispielsweise ein Kollege oder Nachbar beim Brennholzrüsten mithilft und derjenige bezahlt oder in irgendeiner Form vergütet wird, ist der Kursbesuch sowohl für den Waldbesitzer als auch für seine Kollegen Pflicht. Es empfiehlt sich, nicht zu spekulieren. Auch aus versicherungstechnischen Gründen nicht.

### Lösung für Lernende

Für die Lernenden in der Landwirtschaft hat der Schweizer Bauernverband (SBV) in Rücksprache mit der der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und Agriss sowie den Kantonen eine pragmatische Umsetzung erarbeitet. Landwirtschaftliche Berufsbildner dürfen Lernende bei Forstarbeiten anleiten und überwachen, wenn er die zehntägige Aus-

bildungsanforderung erfüllt oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Kantons hat und die Lernenden die Kurse gestaffelt absolvieren: Sie müssen den fünftägigen Basiskurs absolviert haben und den weiterführenden fünftägigen Kurs

Wer keine zehntägige Ausbildung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit hat, ist im Falle eines Unfalls nicht abgesichert.

nach zwei Jahren. Die Lernenden dürfen in dieser Zwischenzeit die Arbeiten ausführen, die dem Kursinhalt des Basiskurses entsprechen, und so praktische Erfahrung für den zweiten fünftägigen Kursteil sammeln.

### Das schreibt das Waldgesetz vor

Das Waldgesetz (WaG) wurde vom Parlament im Art. 21a wie folgt angepasst: «Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.» Als «Holzerntearbeiten» gelten folgende Arbeiten an Bäumen ab einem Brusthöhen-Durchmesser von 20 cm: Fällen, Entasten, Einschneiden oder Rücken von Bäumen und Baumstämmen.

Quelle: Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), Fachstelle für die Aus- und Weiterbildung Waldwirtschaft Codoc



Nur schnell dem Nachbar beim Holzen aushelfen geht ohne Kurs nicht mehr. Auch familienfremde Mitarbeitende müssen den Holzerntekurs absolvieren. Bild: zvg

### Besonders gefährliche Forstarbeiten

Als besonders gefährliche Forstarbeiten, für die ein Ausbildungs- oder Kompetenznachweis erforderlich ist, gelten:

- Arbeiten mit der Motorsäge
- Fällen von Bäumen
- Zu-Boden-Bringen von hängengebliebenen Bäumen
- Aufrüsten von Bäumen
- Aufarbeiten von Windfallholz
- Holzbringung (Rücken)
- · Arbeiten mit Seilsicherung
- Arbeiten mit Forstseilkranen